

## Vaterschaftsgutachten

### Heimliche sind strafbar

Sehr geehrte Kollegin v. H.,

da hat eine Patientin Sie um einen Vaterschaftstest (gemeint ist sicher ein Vaterschaftsgutachten) gebeten. Vaterschaftsgutachten werden heute nach DNA-Analysen der Betroffenen erstellt, das können Sie, das können wir als Gynäkologen, nicht leisten! Wir können aber beratend und helfend daran mitwirken. Sie schreiben leider wenig über die Umstände bei Ihrer Patientin, darum kann man nur allgemeine Ratschläge geben.

Da gibt es, extrem selten, die Fälle, wo ein Vaterschaftsgutachten wegen einer Erbkrankheit bereits während der Schwangerschaft erstellt werden muss, wo das kindliche Material durch Amniozentese gewonnen werden muss. Das wäre medizinisch indiziert und abrechenbar.

Ich nehme aber an, dass Ihr Fall ein gesundes Kind betrifft, das bereits geboren ist. In diesem Fall wären Ihre Leistungen in der Mitwirkung zum Vaterschaftsgutachten kein Bestandteil einer gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung. Die Patientin nimmt Ihre Hilfe nicht zur Behandlung einer Krankheit in Anspruch, sie lässt sich von Ihnen als Sachverständige in einer rechtlichen Frage beraten. Darum sollten Sie zunächst mit Ihrer Patientin die rechtlichen Grundlagen und die private Vergütung klären.

Der Gesetzgeber hat mit dem Gesetz zur Klärung der Vaterschaft und dem Gendiagnostikgesetz einen sehr engen Rahmen gesetzt. Mit einem Vaterschaftsgutachten (Ausschluss bzw. Nachweis der Vaterschaft) müssen *alle* Betroffenen einverstanden sein, heimliche Vaterschaftstests sind strafbar.

Wo eventuell ein Beteiligter sein Einverständnis verweigert, kann ggf. das Gericht ggf. die Zustimmung zur notwendigen Probenentnahme anordnen. Komplizierter wird es noch bei laufender Scheidung und bei Fragen des Ausländerrechtes. Ggf. sollte sich Ihre Patientin auch anwaltliche Unterstützung holen.

Liegen die notwendigen Genehmigungen vor, sollte sich Ihre Patientin zunächst mit einem in diesen Fragen erfahrenen medizinischen Sachverständigen in Verbindung setzen. Den finden Sie evtl. auch in Ihrer Nähe, in Heidelberg. Dort könnte sich Ihre Patientin vorstellen, der Sachverständige übernimmt dann alles Nötige.

Der Sachverständige muss aber nicht unbedingt seinen Sitz in Ihrem Ort oder in Ihrer Region haben. Dann würde er Ihnen alle Materialien und Hinweise zuschicken, die Sie für zur zweifelsfreien Identifizierung aller Beteiligten, zur Probenentnahme und zur Dokumentation brauchen. Auch diese Leistungen dürfen Sie nicht über die Krankenversicherung der Patientin abrechnen, Sie müssen sie, ggf. über den Sachverständigen, privat liquidieren.

Eine Zusammenstellung von Sachverständigen finden Sie im Internet. Bei meinem letzten Fall war der Kollege Privatdozent Dr. Fabricius, hier aus Berlin, tätig.

Erst wenn alle Genehmigungen vorliegen und Sie die nötigen Materialien haben, können Sie die Beteiligten einbestellen und die Probenentnahmen vornehmen. Das abschließende Gutachten wird dann der Sachverständige nach entsprechender DNA – Analyse erstellen.